



Beschlussvorlage

Vorlage: FA/007/2022	Referenz:
Fachbereich: Amt für Finanzen	Datum: 31.03.2022
Bearbeiter: Franz Neubert	Verfasser: Neubert, Franz

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	26.04.2022	öffentlich

Betreff:

Anwendung der Erleichterungsvorschrift zur Erstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Sach- und Rechtslage:

Mit dem Dritten Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechtes hat der Sächsische Landtag am 09.02.2022 mit Artikel 1 die Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung beschlossen. Diese Änderung wurde bereits im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt S. 134 verkündet und ist ab 22.02.2022 gültig. Dabei wurde mit Änderung des § 88 Abs. 5 SächsGemO der zeitliche Anwendungsbereich der Regelungen zu den formellen Erleichterungen bei der Aufstellung von Jahresabschlüssen bis 2020 (bisher bis Jahresabschluss 2018) erweitert und für die Ausübung des Wahlrechts die Erfordernis eines Ratsbeschlusses eingeführt.

Da bei der Erstellung der Jahresabschlüsse die Erleichterungsvorschrift für die vergangenen Jahre bis 2018 angewandt wurde, konnte der entstandene Arbeitsrückstau durch Erstellung der Eröffnungsbilanz, Programm- bzw. Personalwechsel in den vergangenen Jahren deutlich reduziert werden. Die nunmehr vom Gesetzgeber gewährte Verlängerung der Erleichterungsvorschrift wird diesen Aufholprozess begünstigen.

Der Jahresabschluss 2019 befindet sich zur örtlichen Prüfung. Diese könnte zeitnah abgeschlossen werden, wenn die Erleichterungsvorschrift angewendet wird und kein Anhang und Rechenschaftsbericht erstellt werden muss.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat Zwönitz beschließt gemäß § 88 Abs. 5 SächsGemO für die Jahresabschlüsse 2019 und 2020 auf die Erstellung von Anhang und Rechenschaftsbericht (§ 88 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO) sowie die Beifügung der Bestandteile gemäß § 88 Abs. 3 und 4 SächsGemO zu verzichten.

Anlagen:

Anlage 1: § 88 Sächsische Gemeindeordnung